

Online-Archiv der Publikationen

Nr./ number	A-113
Titel/ title	Forderungen des Österr. DozentInnenverbandes (ÖDV) zum Entwurf des Universitätsgesetzes 2002
Untertitel/ subtitle	-
title & subtitle English	Demands of the Austrian Society for Senior University Lecturers regarding the Austrian University Act 2002
Koautor/ co-author(s)	Hans Ludwig Holzer
Art/ category	Zeitschriftenartikel/ journal article (online)
Jahr/ year	2002
Publikation/ published	in: Außeninstitut der Universität Graz, Rubrik News (since 2002)
weiteres/ further link	http://www.uni-graz.at/communication/news/archiv/2002/oedv_ford.html

© Ingo Mörth

Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Er kann jedoch für persönliche, nicht-kommerzielle Zwecke, insbesondere für Zwecke von Forschung, Lehre und Unterricht ("fair use"-copy), gespeichert, kopiert und ausgedruckt und zitiert werden, solange eindeutig die Urheberschaft und die Erstveröffentlichung durch die folgende Zitation kenntlich gemacht wird.

Zitation/ citation:

Mörth, Ingo; Holzer, Hans-Ludwig: Forderungen des Österr. DozentInnenverbandes (ÖDV) zum Entwurf des Universitätsgesetzes 2002, full text in: Außeninstitut der Universität Graz, Rubrik News; online über: http://soziologie.soz.uni-linz.ac.at/sozthe/staff/moerthpub/Forderungen_Dozentenverband.pdf

Externe Links auf diesen Text sind ausdrücklich erwünscht und bedürfen keiner gesonderten Erlaubnis. Eine Übernahme des ganzen Beitrages oder von Beitragsteilen auf einem nicht-kommerziellen web-server bedürfen der Zustimmung der Autoren. Jede Vervielfältigung oder Wiedergabe, vollständig oder auszugsweise, in welcher Form auch immer, zu kommerziellen Zwecken ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Autoren und den Verlag verboten.

copyright notice

Permission to make digital or hard copies of part or all of this work for scholarly, research, educational, personal, non-commercial use is granted without fee provided that these copies are not made or distributed for profit or direct commercial advantage ("fair use"-restriction), and that copies show this notice on the first page or initial screen of a display along with the full bibliographic citation as shown above. External links to this source are welcome and need no specific consent. Any online display of part or all of this work is subject to the prior consent of the authors. Any commercial use or distribution is forbidden, unless consented in writing by the authors and the publisher.

Forderungen des Österreichischen DozentInnenverbandes (ÖDV) zum Entwurf des Universitätsgesetzes 2002

Der ÖDV vertritt die Interessen der habilitierten UniversitätslehrerInnen an Österreichs Universitäten. Dazu zählen in einem aktiven Dienstverhältnis ca. 2.200 Außerordentliche UniversitätsprofessorInnen (aoUP) sowie die zahlreichen UniversitätsdozentInnen ohne Dienstverhältnis (UDOZ).

Ebenso wie die UniversitätsprofessorInnen (UP) haben diese beiden Personengruppen die höchste wissenschaftliche Qualifikation (eben die Lehrbefugnis für ein Fach an Österreichs Universitäten) erworben, Unterschiede ergeben sich im Bereich einer entsprechenden Planstelle.

Die von den aoUP und UDOZ erbrachten eigenständigen und verantwortlichen Leistungen in Lehre, Studierendenbetreuung und Forschung sind für die Aufgabenerfüllung der Universitäten unverzichtbar, wie auch in Stellungnahmen der ProponentInnen des Gesetzesentwurfes betont wird.

Während diese Leistungen bisher rechtlich abgesichert und gefördert wurden, sieht der Entwurf des Universitätsgesetzes (UG 2002) neben vielen anderen problematischen Maßnahmen an Österreichs Hohen Schulen insbesondere gravierende Veränderungen für die aoUP vor; Veränderungen, die deren wissenschaftliche Qualifikation negieren, sie degradieren, demotivieren und engagierte Leistung im Interesse der Entwicklung von Lehre und Forschung an Österreichs Universitäten unmöglich zu machen drohen. Aber auch für die UDOZ verschlechtert sich die Situation.

Dagegen setzt sich der ÖDV nicht nur durch Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf, sondern auch öffentlich zur Wehr und fordert im Interesse einer von allen Universitätsangehörigen mitgetragenen und daher gedeihlichen Universitätsreform:

- **Berücksichtigung der Kernpunkte des Forderungskataloges der österreichischen Universitäten, wie sie in der Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz und der Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane artikuliert wurden, insbesondere hinsichtlich Rolle und Zusammensetzung des Universitätsrates und Mitverantwortung durch Mitbestimmung des gesamten Mittelbaues und der Studierenden.**
- **Volle Anerkennung der bisherigen Aufgaben- und Rechtsstellung der Außerordentlichen UniversitätsprofessorInnen als selbständige und verantwortliche VertreterInnen ihres Faches durch Überleitung in eine dementsprechende organisationsrechtliche Kategorie.**
- **Sicherstellung der wertvollen Beiträge der UniversitätsdozentInnen ohne Dienstverhältnis zur Lehre und Forschung der Universitäten im bisherigen Umfang.**

Diese Forderungen sollen im Folgenden erläutert und präzisiert werden.

Wenn diesen Forderungen in der geplanten Gesetzesvorlage und im allfälligen Gesetzesbeschluss nicht Rechnung getragen wird, wird zusätzlich auch der ÖDV seine Mitglieder zur aktiven Teilnahme an allen allgemeinen Kampfmaßnahmen an den Universitäten aufrufen und im Rahmen dieser generellen Kampfmaßnahmen auch besondere, der spezifischen Betroffenheit entsprechende Aktionen in die Wege leiten.

A) Der gesamtuniversitäre Forderungskatalog und die Rechtsstellung der aoUP und UDOZ als einer seiner Punkte

Die hier präzisierten Forderungen der aoUP und UDOZ verstehen sich nicht als Separatforderungen einer bestimmten Gruppe, sondern sind als Ausformulierungen eines bestimmten Punktes eines allgemeinen universitären Forderungskataloges zu sehen, wie er weitgehend übereinstimmend von universitärer Seite, insbesondere aber in der Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz und der Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane artikuliert wurde.

B) Die Problemlage bei den Außerordentlichen UniversitätsprofessorInnen (aoUP)

Die bisherige Rechtsstellung der aoUP war im Organisationsrecht dadurch gekennzeichnet, dass deren Rechte und Pflichten im Wesentlichen denen der UP angeglichen waren, was in einem Spannungsverhältnis zur Zuordnung der aoUP in Kollegialorganen zur Gruppe des Mittelbaues stand. Dienstrechtlich bildeten sie zwar als „UniversitätsdozentInnen“ eine eigene Verwendungsgruppe im Beamten-Dienstrecht

(§ 170ff. BDG), was aber wiederum mit der organisationsrechtlichen Kategorisierung nicht abgestimmt war. Das Fehlen einer den Rechten und Pflichten entsprechenden organisationsrechtlichen Kategorie sowie die mangelnde Abstimmung von organisationsrechtlicher und dienstrechtlicher Kategoriebildung war nicht optimal, aber solange akzeptabel, als die Qualifikation dieser Gruppe anerkannt und ihr Recht auf eigenständige und eigenverantwortliche Forschung und Lehre sowie auf ihrer Qualifikation angemessene Mitwirkungsrechte in der universitären Selbstverwaltung organisationsrechtlich nicht in Frage gestellt wurden.

Genau das geschieht aber nun durch die Übergangsbestimmung des § 117 Abs 2 Z 4 des Entwurfs zum UG 2002, nämlich durch die Zuordnung der aoUP zu der Gruppe der „wissenschaftlichen Mitarbeiter“. Durch diese Kategorisierung wurden mit einem Schlag die bisherigen Aufgaben, Rechte und Pflichten in organisationsrechtlicher, dienstrechtlicher sowie studienrechtlicher Hinsicht in Frage gestellt.

Die angeführte Maßnahme ist eklatant kontraproduktiv und widerspricht insbesondere dem zentralen Ziel der Effizienzsteigerung der Universitäten im Entwurf. Weder die Herabstufung der aoUP zu wissenschaftlichen Mitarbeitern noch die damit einhergehende weitgehende Ausschaltung in der Wissenschaft- und Lehrverwaltung können diesem Ziel in irgendeiner Weise dienlich sein. Diese Maßnahme verhindert, dass die Gruppe der aoUP sachgerecht, d.h. ihrem wissenschaftlichen Niveau, ihrer Lehrbefähigung und ihrer Bewährung in der Wissenschaftsverwaltung entsprechend eingesetzt werden kann. Der Fehleinsatz von höchstqualifiziertem Personal und die damit verbundene Verschwendung von Ressourcen wird hier geradezu vorprogrammiert. Die Lehre, die daraus zu ziehen ist, scheint eindeutig:

Die Gruppe der aoUP braucht im Rahmen des vorliegenden Entwurfes eine klare und eindeutige Rechtsstellung. Eine solche setzt voraus, dass die bisherige, den Rechten der UP angepasste Rechtsstellung der aoUP sich in einer entsprechenden Kategorisierung des neuen Universitätsrechts niederschlägt, die sowohl im Organisationsrecht wie im Dienstrecht durchgehalten wird.

C) Zwei mögliche Lösungsansätze

Ausgehend von diesen Überlegungen kommen nur folgende zwei Lösungsansätze in Betracht.

1. Die Überführung der aoUP in die Kategorie der UP bei Aufrechterhaltung bisheriger Differenzierungen

2. Die Anerkennung der aoUP als eigene Kategorie

ad (1): Überführung in die Kategorie der UP mit Beibehaltung bisheriger Differenzierungen

Die Überführung in die Kategorie der UP würde dem Umstand Rechnung tragen, dass die bisherigen Aufgaben, Rechte und Pflichten der aoUP auch im Organisationsrecht weitestgehend der Rechtsstellung der UP entsprechen. Zur Wahrung der bisherigen Rechtslage können sich Unterschiede - wenn überhaupt - nur hinsichtlich der universitären Selbstverwaltung ergeben. Auch hier darf freilich eine adäquate Mitgestaltung nicht ausgeschlossen werden. So kann etwa ein a-priori-Ausschluss der aoUP vom Zugang zur Leitung von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben nicht in Frage kommen.

Im Fall der Wahl dieser Variante wäre § 117 Abs 2 Z 4 wie folgt zu formulieren:

„Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 27 Abs 3 UOG 1993 oder § 28 Abs 3 KUOG gelten organisationsrechtlich als Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren gemäß § 92 dieses Bundesgesetzes“.

§ 154 Z 1 lit a des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 wäre wie folgt zu ergänzen:

„dd) Universitätsdozenten mit dem Amtstitel ‘Außerordentliche Universitätsprofessoren’ (§ 27 Abs 3 UOG 1993 in Verbindung mit § 117 Abs 2 Z 4 UG 2002)“

Die folgenden Bestimmungen des BDG 1979 wären entsprechend anzupassen.

Eine inhaltliche Besserstellung der aoUP in dienstrechtlicher Hinsicht (hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten) wäre damit nicht verbunden. Die Änderung beschränkt sich auch hier nur auf die Kategorisierung.

(2) Anerkennung der aoUP als eigene Kategorie

Wird der Lösungsansatz 1 abgelehnt, bleibt als Alternative nur die Anerkennung der aoUP als eigene Kategorie, die im systematischen Hauptteil des Entwurfs erfolgen müsste. Es handelt sich hier um eine **Minimalforderung**, weil es hier nicht um zusätzlich eingeforderte Rechte, sondern darum handelt, die

Existenz von 2200 aoUP als eigenständige Gruppe mit Rechten hinsichtlich Forschung, Lehre und Mitwirkung in der Selbstverwaltung aufrecht zu erhalten. Dies wird durch die Schaffung einer eigenen, im Organisations- und Dienstrecht durchgehaltenen Kategorie gesetzlich anerkannt.

Auch hier soll die Kategorisierung nicht zusätzliche, über die bestehende Rechtslage hinausgehende Vertretungsrechte in Kollegialorganen oder den Zugang zu allenfalls in den Satzungen eingerichteten Ämtern schaffen. Die nachstehenden Änderungsvorschläge wären insofern durch entsprechende Bestimmungen zu ergänzen, wonach bestimmte Ämter den UP vorbehalten bleiben könnten und in Kollegialorganen ein bestimmter Vertretungsschlüssel zwischen beiden Gruppen einzuhalten wäre.

Diese Minimalforderung bedürfte folgender Änderungen im Entwurf:

a) § 18 Abs 5 hätte zu lauten:

„Zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste der der Lehre der Kunst ist vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der Außerordentlichen Universitätsprofessorinnen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit eine Universitätsprofessorin, ein Universitätsprofessor, eine Außerordentliche Universitätsprofessorin oder ein Außerordentlicher Universitätsprofessor zu bestellen.“

b) § 24 wäre wie folgt zu ändern:

Abs 3: Nach „...Universitätsprofessoren“ wäre einzufügen „der Außerordentlichen Universitätsprofessorinnen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren“.

Abs 4 Z 1: Der Ausdruck „Universitätsprofessorinnen und universitätsprofessoren“ wäre jeweils zu ersetzen durch „Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Außerordentliche Universitätsprofessorinnen und Außerordentliche Universitätsprofessoren“.

Abs 4 Z 2: Der letzte Satz hätte zu entfallen.

c) III. Teil, 1. Abschnitt § 89 Abs. 2 Z. 1 hätte zu lauten:

„Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Außerordentliche Universitätsprofessorinnen und Außerordentliche Universitätsprofessoren“

d) III. Teil, 2. Abschnitt erste Überschrift hätte zu lauten:

„Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Außerordentliche Universitätsprofessorinnen und Außerordentliche Universitätsprofessoren“

e) § 92 hätte zu lauten:

„§ 92 Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie die Außerordentliche Universitätsprofessorinnen und Außerordentliche Universitätsprofessoren sind für die Forschung oder die Entwicklung und Erschließung der Künste sowie für die Lehre in ihrem Fachgebiet verantwortlich.“

f) Nach § 92 wäre folgende Überschrift einzufügen:

„Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren“

g) § 93 (neu) hätte zu lauten:

Abs 1: „Die UP stehen in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Universität. Sie sind voll- oder teilbeschäftigt.“

Es folgen die Abs. 2 und 3 des derzeitigen § 92

h) Es folgt die Überschrift:

„Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren“

i) Es folgt § 94 neu, der die bisherigen §§ 93 und 94 umfassen würde.

In den Absätzen 3, 5, 6 wird der Ausdruck „Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren“ durch den Ausdruck „Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Außerordentliche Universitätsprofessorinnen und Außerordentliche Universitätsprofessoren“ ersetzt.

Die Überschrift zwischen den bisherigen §§ 93 und 94 würde entfallen. Aus den bisherigen Absätzen 1 und 2 des § 94 alt würden die Absätze 12 und 13 von § 94 neu. In § 94 neu Abs 13 wäre der Ausdruck „Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren“ durch die Formulierung „Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Außerordentliche Universitätsprofessorinnen und Außerordentliche Universitätsprofessoren“ zu ersetzen.

j) § 98:

In Abs 4 und 5 wäre der Ausdruck „Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren“ jeweils durch die Formulierung „Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Außerordentliche Universitätsprofessorinnen und Außerordentliche Universitätsprofessoren“ zu ersetzen.

k) Die Überschrift vor dem § 99 hätte zu lauten:

„Emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren, Außerordentliche Universitätsprofessorinnen und Außerordentliche Universitätsprofessoren im Ruhestand“

l) § 99:

In Abs. 1 wäre nach „...Universitätsprofessoren“ die Formulierung „sowie Außerordentliche Universitätsprofessorinnen und Außerordentliche Universitätsprofessoren“ einzufügen.

m) § 115:

In Abs 2 wäre nach „...Universitätsprofessoren“ die Formulierung „Außerordentliche Universitätsprofessorinnen und Außerordentliche Universitätsprofessoren“ einzufügen.

Abs 6 Z 1 hätte zu lauten: „Sieben Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der Außerordentlichen Universitätsprofessorinnen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren sind von allen Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren, Außerordentlichen Universitätsprofessorinnen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren (§ 92) zu wählen.“

n) § 117 Abs. 2 Z.4 hätte zu lauten:

„Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 27 Abs. 3 UOG 1993 oder § 28 Abs. 3 KUOG gelten organisationsrechtlich als Außerordentliche Universitätsprofessorinnen und Außerordentliche Universitätsprofessoren gemäß § 92 dieses Bundesgesetzes“

o) § 154 Z 1 lit a des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 wäre wie folgt zu ergänzen:

„dd) Außerordentliche Universitätsprofessoren (§ 92 Abs 1 UG 2002)“.

p) Die folgenden Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes wären entsprechend anzupassen. Eine dienstrechtliche Besserstellung hinsichtlich der Rechte und Pflichten wäre damit nicht verbunden. Die Regelung erschöpft sich in der Änderung der Kategorie.

D) Ungeeignete Lösungsansätze

Andere als die aufgezeigten Varianten können das Problem nicht zufriedenstellend lösen. Dies gilt auch für eine Variante, die eine Überführung der aoUP in die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit einer allfälligen Einschränkung zum Inhalt hat, dass bezüglich ihrer Aufgaben § 92 Abs 1 des Gesetzes (analog zur Regelung des § 27 Abs 3 UOG 1993) anzuwenden sei.

Das Problem solcher Lösungen besteht darin, dass die Aufgaben, Rechte und Pflichten der aoUP nicht zur Kategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiter passen, da sie ihrem Regelungscharakter nach innerlich widersprüchlich sind.

Man wäre sozusagen ein 'selbständiger Untergebener', was nicht nur nicht zu Klarstellung führt, sondern auch die bisherige Rechtsstellung nicht garantieren kann. Mit dem MitarbeiterInnenstatus wird im Entwurf des UG 2002 ein Unterordnungsverhältnis verbunden, welches die derzeitige Rechtsstellung konterkariert, die durch Eigenständigkeit, Eigenverantwortung in Forschung und Lehre und adäquate Mitwirkungsrechte gekennzeichnet ist.

E) Zusammenfassend kann zur Situation der aoUP festgestellt werden:

Jeder Kompromissvorschlag, der eine Zuordnung der aoUP zur Kategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiter vornimmt, ist unzureichend, weil er der gewünschten Klarstellung der Rechtsstellung der aoUP ausweicht und damit einer Verschleierung bereits im Entwurf enthaltener oder zukünftiger Herabstufungen dieser Gruppe Vorschub leistet. Sollte daher das Ministerium einer Überführung der aoUP in die Kategorie der UP ablehnen, kommt als Minimallösung nur die Anerkennung der aoUP als eigene Kategorie in Betracht.

F) Zur Situation der UniversitätsdozentInnen ohne Dienstverhältnis

Hatte die Lehrbefugnis eines oder einer in Österreich habilitierten UDOZ bislang österreichweite Wirkung, soll sie gemäß Entwurf zum UG 2002 nur mehr für jene Universität gelten, an der sie verliehen wurde. Dies trifft gem. § 117 Abs. 2 Z. 14 auf übergeleitete UDOZ ebenso zu wie für solche, die sich nach den neuen Bestimmungen habilitieren.

Dies stellt einen gravierenden Eingriff in bestehende Lehrbefugnisse dar und beraubt die Universitäten der Möglichkeit, auf die Leistungsbereitschaft externer UniversitätslehrerInnen mit höchster wissenschaftlicher Qualifikation österreichweit zurückzugreifen.

Bisher war mit dem Erwerb der Lehrbefugnis nicht nur das Recht verbunden, mittels der Einrichtungen der betreffenden Universität die Lehre frei auszuüben, sondern auch die Möglichkeit, nach Maßgabe der zuständigen Universitätsorgane an der Universität wissenschaftlich zu forschen. Auch diese Möglichkeit ist im Entwurf zum UG 2002 nicht mehr vorgesehen. Auch hier werden die Universitäten der Möglichkeit beraubt, auf vorhandene wissenschaftliche Qualifikation und Leistungsbereitschaft im Bedarfsfall zurückgreifen zu können.

Zu fordern ist daher eine Übernahme der entsprechenden Bestimmungen des § 27 Abs. 1 UOG 1993 in die Regelungen des § 98 des Entwurfes zum UG 2002.

§ 98 Abs. 2 (neu) hätte daher zu lauten:

„(2) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche Lehre an der Universität, welche die Lehrbefugnis verliehen hat, mittels der Einrichtungen der Universität frei auszuüben, und die Einrichtungen der betreffenden Universität für wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten nach Maßgabe der Entscheidung des zuständigen Universitätsorgans zu nutzen. Darüber beinhaltet die Lehrbefugnis das Recht, Lehrveranstaltungen auch an anderen Universitäten, zu deren Wirkungsbereich das Fachgebiet der Lehrbefugnis gehört, anzukündigen und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten abzuhalten.“

Die folgenden Absätze erhielten dann die Bezeichnung 3 bis 8.

Graz und Linz, 30. April 2002

Für den Österreichischen DozentInnenverband:

Ao.Univ.-Prof. Dr. Hans Ludwig Holzer e.h., Karl-Franzens-Universität Graz

Ao.Univ.-Prof. Dr. Ingo Mörth e.h., Johannes Kepler Universität Linz

Anhang:

Die Forderungen des ÖDV stützen sich auf folgende Stellungnahmen und Materialien zum Entwurf des UG 2002:

+) ao.Univ.-Prof. Dr. Konrad Arnold (Innsbruck, zusammen mit 10 weiteren KollegInnen an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität der Universität Innsbruck): „Stellungnahme zum Entwurf des UG 2002“: http://www.sbg.ac.at/ver/people/haas/projekte/uni-reform/020408_ao_prof_ibk.pdf

+) ao.Univ.-Prof. Dr. Hans-Ludwig Holzer (Graz): * „Stellungnahme zur Situation der Außerordentlichen UniversitätsprofessorInnen (AOUP)“: http://www.sbg.ac.at/ver/people/haas/projekte/uni-reform/020325_holzer.htm; * „Betrifft: UG 2002: Aufrechterhaltung der derzeitigen dienst- und organisationsrechtlichen Situation der ‚Außerordentlichen UniversitätsprofessorInnen‘“

+) ao.Univ.-Prof. Dr. Ingo Mörth (Linz): * „Zur Bedeutungslosigkeit degradiert“: http://www.sbg.ac.at/ver/people/haas/projekte/uni-reform/020311_moerth.htm; „Ao.Univ.-Prof.: Zweimal mit zweierlei Maß gemessen“: http://www.sbg.ac.at/ver/people/haas/projekte/uni-reform/020320_moerth.doc

+) ao.Univ.-Prof. Dr. Michael Thaler (Salzburg): „Gutachten: Die zukünftige Rechtsstellung der Außerordentlichen UniversitätsprofessorInnen“